

Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre gem. dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Tagesstempel

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		

A) Auskunfts- / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1	<input type="checkbox"/> Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).			
2	<input type="checkbox"/> Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 70. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG). Bei Ehejubiläum ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.			
3	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG), dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten oder Lebenspartner, meiner minderjährige Kinder übermittelt werden. <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Familienname</td> <td style="width: 33%;">Vorname(n)</td> <td style="width: 33%;">Geburtstag</td> </tr> </table>	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag
Familienname	Vorname(n)	Geburtstag		
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)			
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG). Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst. Diese Übermittlungssperre ist mit Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Person das 19. Lebensjahr vollendet.			

B) Antrag auf Auskunftssperre mit Begründung:

6	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 51 Abs. 1 BMG Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können: Begründung: Hinweis: Die Auskunftssperre wird auf 2 Jahre befristet eingerichtet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
Amtliche Vermerke: entgegengenommen:	(Unterschrift d. Erklärenden) Datum
Zeulenroda-Triebes, den Stempel, Unterschrift	(Unterschrift d. Ehegatten für Nr. 2)

Einrichtung einer Auskunftssperre Hinweise

Zu 1:

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt in § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie Nr. 1 ankreuzen.

Zu 2:

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 50 Abs. 2 des BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen von Nr. 2 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu 3:

Das BMG sieht in § 42 Abs. 3 vor, dass an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht der selben oder keiner öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjährigen Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 3 angekreuzt wird.

Zu 4:

Das BMG sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf. Das betrifft die Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu 5:

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 5 angekreuzt wird.

Zu 6:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag.